

**LAND BRANDENBURG****Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An
die staatlichen Schulämter
des Landes Brandenburg

per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 PotsdamBearb.: Maik Rettig
Gesch.-Z.: 17.1 - 31014
Hausruf: +49 331 866-3634
Fax: +49 331 27548-4884
Internet: mbjs.brandenburg.de
Maik.Rettig@mbjs.brandenburg.deBus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 22. April 2020

Mitteilung 18/20

Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes

Einsatz von Lehrkräften in den Schulen auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen

Mit der Mitteilung 11/20 vom 17. März 2020 hatte ich Ihnen Hinweise zum Arbeitsort der Lehrkräfte und des sonstigen Personals in Anbetracht der Unterrichtsuntersagung durch die Allgemeinverfügung des MSGIV vom 15. März 2020 und die seinerzeitigen Empfehlungen des RKI zu den Risikogruppen in Bezug auf Covid-19 (Corona) gegeben.

Auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen wird die Ziffer 1 der Mitteilung 11/20 wie folgt neu gefasst:

- a.) Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal vor Vollendung des 60. Lebensjahres ohne die unter d.) genannten Vorerkrankungen verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten.
- b.) Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres verrichten ihren Dienst grundsätzlich von zu Hause aus. Diese Beschäftigten können auf freiwilliger Basis an den Schulen tätig werden, wenn ihnen von Seiten der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der Fürsorgepflicht vor der Aufnahme der Tätigkeit eine Angebotsvorsorge (Be-

ratung) gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt angeboten wurde. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Beschäftigten zur Vorlage in der Dienststelle auszuhändigen.

Hierzu bitte ich die Anlage zu verwenden und eine Kopie zu den Personalakten zu nehmen.

- c.) Schwangere Frauen verrichten ihren Dienst grundsätzlich von zu Hause aus. Sie können auf freiwilliger Basis an den Schulen tätig werden, wenn im Rahmen der für Schwangere von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter regelmäßig vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung ergänzend eine Empfehlung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes vorgelegt wird, dass eine Tätigkeit in der Schule auch angesichts der nicht auszuschließenden Ansteckungsmöglichkeit mit Covid-19 aus medizinischer Sicht erfolgen kann. Zum Mutterschutz siehe auch Informationen der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg – 03/20 „Arbeitsmedizinische Einschätzung zur Beschäftigung von schwangeren Frauen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/start/themen/arbeitschutz/arbeitsschutz-corona-information/arbeitsschutz-corona-mutterschutz/>

Stillende Frauen werden nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie dem Infektionsschutzgesetz geschützt. Wenn die Beschäftigte ihr Kind in der Dienststelle stillt, ist ein geeigneter Raum für das Stillen zur Verfügung zu stehen, in dem kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

- d.) Ihren Dienst von zu Hause aus verrichten Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal mit folgenden Vorerkrankungen:
- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzkrankheit, Zustand nach Herzklappenersatz)
 - chronische Erkrankungen der Lunge (nachgewiesene Einschränkung der Lungenfunktion, z. B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
 - ein geschwächtes Immunsystem z. B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge einer Operation (z.B. Splenektomie), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können. Das Vorliegen der genannten Erkrankungen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, die telefonische Sprechstunde der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unter Telefon 0800 / 6649 0621 in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen finden die Bediensteten unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulen-in-berlinbrandenburg/as/sars-cov2-aus-dem-blickwinkel-des-arbeitsschutzes/arbeitsmedizin-extra-sprechstunden-via-telefon>.

Soweit aufgrund der stufenweisen Zulassung des Unterrichtsbetriebes und der Notfallbetreuung in den Schulen nicht alle Bediensteten, die entsprechend der vorgenannten Ausführungen verpflichtet sind, für einen Einsatz in den Schulen benötigt werden, entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter, wer zusätzlich weiterhin den Dienst von zu Hause aus verrichten kann. Vorrang hat dabei die fachliche Unterrichtsabsicherung. Darüber hinaus soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Kollegium in Bezug auf die Anwesenheit in der Schule angestrebt werden. Zugleich soll dabei Berücksichtigung finden, wenn die bzw. der Bedienstete mit Angehörigen, welche unter die vorgenannten Risikogruppen fallen, in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt (Nachweis durch ärztliches Attest).

Die vorstehenden Regelungen werden aufgrund der aktuellen Situation getroffen. Die Lage wird fortlaufend beobachtet und die Regelungen entsprechend aktualisiert. Sofern sich im weiteren Verlauf die Situation so verändert, dass wieder mehr Schülerinnen und Schüler beschult werden können, werden dementsprechend auch die vorstehenden Regelungen zu den Risikogruppen angepasst.

Das Infektionsschutzgesetz ist dabei zu berücksichtigen.

Im Auftrag


Maik Rettig